



**Ergänzungen 2009 zur
Informationsbroschüre über die einzuhaltenden
anderweitigen Verpflichtungen - Cross Compliance
in der Ausgabe Thüringen 2007
und der Ergänzung 2008**

Diese Ergänzungen enthalten die wesentlichen Änderungen, die sich für die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen für das Kontrolljahr 2009 ergeben haben. Diese Änderungen sind in Verbindung mit der Informationsbroschüre über die einzuhaltenden anderweitigen Verpflichtungen - Cross Compliance in der Ausgabe Thüringen 2007 und der Ergänzung 2008 zu beachten. Die Ergänzungen und die Broschüre dienen der allgemeinen Information über die einzuhaltenden anderweitigen Verpflichtungen und ersetzen nicht eine gründliche Auseinandersetzung mit den aktuellen, für jeden Betrieb verbindlichen Rechtsvorschriften.

Insbesondere sind Zahlungsempfänger verpflichtet, sich über gegebenenfalls eintretende Rechtsänderungen nach Redaktionsschluss und damit verbundene Änderungen der anderweitigen Verpflichtungen zu informieren. Entsprechende Informationen werden über die jeweilige landwirtschaftliche Fachpresse und Homepages der Länder (www.thueringen.de/de/thueringenagrar; www.tll.de/mapdown) zur Verfügung gestellt.

Auch für Begünstigte bestimmter, in der Regel flächenbezogener Maßnahmen des ländlichen Raums (ELER-Zuwendungsempfänger) gelten die Cross-Compliance-Verpflichtungen einschließlich der Pflicht, sich über ggf. eintretende Änderungen zu informieren.

Die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 73/2009 ersetzt. Verweise auf die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 gelten als Verweise auf die neue Verordnung (EG) Nr. 73/2009.

Die Änderungen sind entsprechend der Gliederung der Informationsbrochure 2007 aufgeführt!

II ERHALTUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER FLÄCHEN IN GUTEM LANDWIRTSCHAFTLICHEN UND ÖKOLOGISCHEN ZUSTAND

Ergänzung vor dem letzten Satz!

Alle Landwirte, die *EU-Direktzahlungen oder Zahlungen für bestimmte Fördermaßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (siehe Kap V, Abschnitt 1)* beziehen, müssen die anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) einhalten.

2 Erhaltung der organischen Substanz im Boden und Schutz der Bodenstruktur

Ergänzung in der Überschrift und im 1. Satz!

Um die organische Substanz im Boden *zu erhalten* und die Bodenstruktur *zu schützen*, ist ein Anbauverhältnis mit mindestens drei Kulturen sicherzustellen.

2.1. Einhaltung eines Anbauverhältnisses, das mindestens drei Kulturen umfasst

Hinweis: Die obligatorische Stilllegung bei Direktzahlungen ist weggefallen!

Umformulierung im 1. Absatz vorletzter Satz!

Aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen sind eine eigenständige Kulturart.

Umformulierung im 3. Absatz vorletzter Satz!

Sommerkulturen und Winterkulturen gelten ebenfalls als eigenständige Kultur ebenso wie *aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene* Flächen.

Der 5. Absatz erhält folgende Formulierung:

Die Unterscheidung der Kulturen erfolgt nach pflanzenbaulichen Aspekten und nicht nach der Verwendung der Ernteprodukte. Demzufolge gelten z. B. Stärke- und Pflanzkartoffeln als Kartoffeln oder Back-, Futter- und Energie-Winterweizen als Winterweizen.

Der Hinweis erhält folgende Fassung:

Hinweis: Ein Landwirt, der auf seiner Betriebsfläche in einem Jahr nur eine oder zwei Kulturen anbaut, in den nächsten zwei Folgejahren jedoch andere Kulturen im Wechsel, erfüllt die

Vorgaben an das Anbauverhältnis, da er auf der einzelnen Fläche eine Fruchtfolge einhält (überjährige Fruchtfolge).

Eine überjährige Fruchtfolge ist auch dann gegeben (d. h. die Vorgaben an das Anbauverhältnis sind erfüllt), wenn ein Landwirt auf seiner Betriebsfläche im kontrollierten Zeitraum von fünf Jahren zwischen dem Anbau der gleichen Kultur eine Pause von mindestens zwei Jahren einhält.

Kann der Landwirt nachweisen, dass z.B. durch Flächentausch ein jährlicher Wechsel der Kulturen unter den o. g. Vorgaben auf der Fläche stattfindet, so erfüllt er die Vorgaben an das Anbauverhältnis ebenfalls, da zwar nicht auf betrieblicher Ebene, jedoch auf der jeweiligen Fläche eine Fruchtfolge eingehalten wurde.

Der Nachweis obliegt im Zweifelsfall dem Antragsteller.

2.2 Humusbilanz

Der Punkt 2.2 Humusbilanz erhält folgende Fassung:

Bei Wahl dieser Alternative ist *eine* Humusbilanz für den Gesamtbetrieb bis zum 31. März des auf das jeweilige Anbaujahr folgenden Jahres zu erstellen (z. B. bis zum 31. März 2009 für das Jahr 2008). *Für die beiden folgenden Jahre sind ebenfalls zwingend Humusbilanzen zu erstellen, um einen dreijährigen Durchschnitt errechnen zu können (vgl. weiter unten). Dies ist auch dann nötig, wenn in diesen beiden folgenden Jahren wieder auf ein dreigliedriges Anbauverhältnis (vgl. 2.1) umgestellt wird. Hat sich der Antragsteller z. B. 2006 für die Alternative Humusbilanz entschieden, müssen bei einer Vor-Ort-Kontrolle nach dem 31.03.2009 die Humusbilanzen für die Jahre 2006, 2007 und 2008 vorgelegt werden können. Ist dies nicht der Fall, liegt ein Verstoß im aktuellen Jahr vor. Wird eine Bodenhumusuntersuchung vorgelegt, so erlischt ab diesem Zeitpunkt die Pflicht zur Erstellung der Humusbilanz für sechs zukünftige Jahre. Die Bodenhumusuntersuchung löst damit in der Vergangenheit erworbene Pflichten zur Erstellung von Bodenhumusbilanzen ab.*

In der Humusbilanz werden Zufuhr und Abbau der organischen Substanz einander gegenübergestellt. Die Humusbilanz darf im Durchschnitt von drei Jahren **nicht unter einen Wert von minus 75 kg Humuskohlenstoff (Humus-C) pro Hektar und Jahr** absinken. Wie eine solche Humusbilanz erstellt werden kann, wird in Anlage 2 an Hand eines Rechenbeispiels beschrieben. Liegt der bilanzierte Wert im Durchschnitt *von* drei Jahren unter dem genannten Grenzwert, besteht die **Verpflichtung, an einer Beratungsmaßnahme teilzunehmen**. Diese muss Möglichkeiten aufzeigen, wie die Humusbilanz bzw. der Bodenhumusgehalt verbessert werden kann. Spätestens im zweiten *auf die Beratungsmaßnahme folgenden Jahr* (z. B. wenn der Durchschnittswert *der Humusbilanzen für 2005-2007* den Grenzwert unterschreitet, *dann spätestens mit der Humusbilanz für 2010*) muss der Landwirt *mit Hilfe seiner Humusbilanz*

nachweisen, dass seine Ackerflächen durch Anpassung der Bewirtschaftung den vorgegebenen Grenzwert der Humusbilanz (- 75 kg Humus-C/ha und Jahr) nicht unterschreiten. *Andernfalls liegt ein Verstoß vor.*

2.3 Bodenumusuntersuchung

Der Punkt 2.3 erhält folgende Fassung:

Die Boden*humus*untersuchung ist nach wissenschaftlich anerkannten Methoden durchzuführen. Für jede Bewirtschaftungseinheit muss deshalb ein Untersuchungsergebnis vorliegen.

Die Boden*humus*untersuchung muss ergeben, dass der vorgegebene **Grenzwert von 1 % Humus auf Böden** mit 13 % oder weniger Tongehalt bzw. **1,5 % Humus auf Böden** mit mehr als 13 % Tongehalt nicht unterschritten wird. Bei Unterschreitung des Grenzwertes besteht auch hier die Pflicht zur Teilnahme an einer Beratungsmaßnahme und zur Erstellung einer Humusbilanz spätestens im zweiten darauf folgenden Jahr. Hierdurch kann nachgeprüft werden, ob der Landwirt seine Bewirtschaftung umgestellt hat, um den Gehalt der organischen Substanz im Boden nicht weiter absinken zu lassen. Wenn in diesem Fall die Humusbilanz ergibt, dass der Humuskohlenstoff (Humus-C) pro Hektar und Jahr nicht unter einem Wert von minus 75 kg liegt, sind die Anforderungen erfüllt.

Bei Wahl dieser Alternative müssen zum Zeitpunkt der Kontrolle Bodenumusuntersuchungen mindestens bis zu dem Datum zurück vorliegen, an dem die zeitlich weitergehende Verpflichtung (Humusbilanz) entstanden ist. Die Untersuchungsergebnisse dürfen nicht älter als sechs Jahre sein. Somit muss die Untersuchung des Bodenumusgehaltes mit Hilfe von Bodenproben mindestens alle sechs Jahre erneut durchgeführt werden.

Für Jahre innerhalb des Kontrollzeitraums, für die keine gültigen Bodenumusuntersuchungen vorliegen, müssen ein mindestens dreigliedriges Anbauverhältnis nachgewiesen (siehe 2.1) oder Humusbilanzen erstellt (siehe 2.2) werden.

Folgende Punkte 2.4 und 2.5 werden eingefügt:

2.4 Kontrollzeitraum

Bei einer Vor-Ort-Kontrolle werden neben dem Antragsjahr auch die vergangenen fünf Jahre (max. zurück bis einschließlich 2005) auf die Einhaltung der Vorgaben hin kontrolliert. Wird eine Nichteinhaltung in diesem Zeitraum festgestellt, liegt ein Verstoß vor, der zu einer Sanktion führen kann.

Sowohl die Humusbilanzen als auch die Ergebnisse der Bodenproben sind mindestens **7 Jahre** ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Erstellung **aufzubewahren**.

2.5 Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern

Zusätzlich zu den oben genannten Anforderungen gilt ein Verbot für das **Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern**. Aus phytosanitären Gründen kann das örtlich zuständige Landwirtschaftsamt im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde Ausnahmen vom Verbrennungsverbot genehmigen. Hierbei ist § 30 ThürNatG zu berücksichtigen.

III DAUERGRÜNLANDERHALTUNG

2 Regelungen zum Erhalt des Dauergrünlandes

Hinweis: Die Auswertungen des Antragsjahres 2008 haben ergeben, dass nach derzeitigem Stand sich in Thüringen der Dauergrünlandanteil um weniger als 5 % verringert hat.

Für die Landwirte bedeutet dieses mehrstufige Verfahren, dass es für das Antragsjahr 2009 auf der Ebene des einzelnen landwirtschaftlichen Betriebes zunächst keine Vorgaben zur Erhaltung des Dauergrünlands für Thüringer Flächen gibt.

Folgende 2 Absätze werden am Schluss angefügt:

Im Jahr 2009 unterliegt der Umbruch von Dauergrünland nach derzeitigem Stand (Dezember 2008) nur in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg der Genehmigungspflicht. Weitere Länder können allerdings im Laufe des Jahres folgen.

Wenn ein Landwirt in einem dieser Bundesländer Dauergrünlandflächen bewirtschaftet und diese umbrechen will, unterliegt er mit diesen Flächen den in diesem Land geltenden Rechtsvorgaben bezüglich der Genehmigung des Umbruchs. Die spezifischen Vorgaben können bei den zuständigen Landesstellen erfragt werden.

IV GRUNDANFORDERUNGEN AN DIE BETRIEBSFÜHRUNG

1 Regelungen für den Bereich Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie

Nach dem 2. Absatz wird folgender Absatz eingefügt:

Im Jahr 2009 hat sich die EU-Rechtsgrundlage in diesem Bereich geändert. Unter anderem sind die Bestimmungen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinien zur Jagdgenehmigung und zu den Jagdmethoden für Cross Compliance nicht mehr relevant.

Im Absatz „Anzeigespflicht bei nicht genehmigungspflichtigen Vorhaben/Maßnahmen!“ wird der letzte Satz gestrichen!

Folgender Hinweis wird angefügt!

Hinweis:

Den Zahlungsempfängern wird empfohlen, sich bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu informieren, ob auf den von ihnen bewirtschafteten Flächen in Natura-2000-Gebieten zu schützende Arten, deren Habitate oder Lebensraumtypen vorkommen und was ggf. bei der Bewirtschaftung dieser Flächen beachtet werden sollte. Dabei können die Landwirte beraten werden, ob und ggf. welche Fördermaßnahmen für eine naturschonende Bewirtschaftung in Betracht kommen.

1.1 Vogelschutzrichtlinie

Jagd-, Fang- und Störungsverbote¹

Der 1. Absatz erhält folgende Fassung:

Es ist verboten, den wild lebenden Vögeln europäischer Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie ihre Nester und Eier zu beschädigen, zu zerstören oder zu entfernen. Des Weiteren ist es *nicht* erlaubt, die wild lebenden Vögel europäischer Arten erheblich zu stören (d. h. Maßnahmen mit dem Ziel der erheblichen Störung ohne Ausnahmege-
nehmigung durchzuführen). Europäische Vogelarten sind dabei sämtliche wildlebende Vogelarten, die in den Mitgliedstaaten heimisch sind.

1.2 FFH-Richtlinie

Besonderheiten für Schutzgebiete

Änderung im 2. Absatz letzter Satz!

Im Übrigen darf die Bewirtschaftung nicht zu *einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen* führen können.

3 Klärschlammrichtlinie

3.1 Grundlagen der Aufbringung

Der 1. Absatz erhält folgende Fassung:

Nach der Klärschlammverordnung muss der *Kläranlagenbetreiber oder ein von ihm beauftragter Dritter* die *beabsichtigte Ausbringung spätestens zwei Wochen vor Abgabe des Klärschlammes* der für die *Ausbringungsfläche* zuständigen Behörde und der *landwirtschaftlichen Fachbehörde* mit einem Lieferschein anzeigen. Der Klärschlammabnehmer (Landwirt) hat die Ausbringung, wie im Lieferschein angegeben, zu bestätigen.

Der 3. Absatz erhält folgende Fassung:

Klärschlamm darf nur aufgebracht werden, wenn der **Boden** *zuvor* auf den pH-Wert *sowie* den Gehalt an *Schwermetallen*, pflanzenverfügbarem Phosphat, Kalium und Magnesium **untersucht** worden ist.²

3.2 Anwendungsge- und -verbote

Im Punkt:

Für die Einhaltung nachfolgender Bestimmungen sind Zahlungsempfänger dann verantwortlich, wenn sie selbst Klärschlamm auf ihren Flächen aufbringen. Beauftragt der Landwirt einen Dritten mit der Aufbringung, muss er bei dessen Auswahl und Überwachung die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um die Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen gemäß den genannten Vorgaben der Klärschlammverordnung zu gewährleisten:

wurde folgender Absatz geändert und ein weiterer angefügt:

- Sofern der Landwirt selbst im Auftrag des Kläranlagenbetreibers Klärschlamm auf zum Betrieb gehörenden Flächen ausbringt, *muss er die Ausbringung nach § 7 Abs. 1 anzeigen.*
- *Der Lieferschein ist vom ausbringenden Landwirt nach § 7 Abs. 2 während des Transports im Fahrzeug mitzuführen.*

4 Nitratrichtlinie

4.1 Vorgaben für die Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln

Anpassung im ersten Absatz 4. Anstrich!

- *Ausdrücklich* geregelt ist die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Stickstoffgehalt auf stark geneigten Ackerflächen. Stark geneigte Ackerflächen sind solche, die innerhalb eines Abstands von 20 m zu Gewässern eine durchschnittliche Hangneigung von mehr als 10 % zum Gewässer aufweisen:

Änderungen bei den Ausnahmetatbeständen zur Erstellung des Nährstoffvergleichs bei geringer Düngung im Betrieb (Seite 31 der Broschüre 2007)!

- Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall an Wirtschaftsdüngern *tierischer Herkunft* von bis zu 100 kg je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt,
- Betriebe, die auf keinem Schlag mehr als 50 kg Gesamtstickstoff je *Hektar und Jahr* oder 30 kg Phosphat (P₂O₅) je *Hektar und Jahr* (*auch in Form von Abfällen nach § 27 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz*) düngen,

- Betriebe, die
 - weniger als 10 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche bewirtschaften (abzüglich der unter den ersten beiden Spiegelstrichen genannten Flächen),
 - höchstens bis zu einem Hektar Gemüse, Hopfen oder Erdbeeren anbauen **und**
 - einen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern *tierischer Herkunft* von nicht mehr als 500 kg Stickstoff aufweisen.

Zur Inanspruchnahme dieser letztgenannten Ausnahme müssen alle der drei aufgezählten Punkte erfüllt sein.

4.2 Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften

Letzter Anstrich Anpassung bei der Anforderung an den Lagerraumbedarf!

- Das Fassungsvermögen der Behälter zur Lagerung von Jauche und Gülle muss größer sein, als die erforderliche Kapazität während des längsten Zeitraumes, in dem das Ausbringen auf landwirtschaftliche Flächen verboten ist. In allen Bundesländern gilt eine Mindestlagerkapazität von 6 Monaten für Neuanlagen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn eine anderweitige umweltgerechte Verwertung oder Entsorgung nachgewiesen werden kann. Altanlagen *waren* bis zum 31. Dezember 2008 nachzurüsten.

Für Thüringen war bereits eine **Mindestlagerkapazität von 180 Tagen** vorgeschrieben.

5 Regelungen zur Tierkennzeichnung und –registrierung

Änderung der Richtliniennummer

Richtlinie über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen;³

5.2.1 Rinder

5.2.1.3 Zentrale Datenbank

Änderung im 2. Absatz zu einzeltierbezogenen Angaben!

- das *in der Tiergesundheitsbescheinigung angegebene* Geburtsdatum im Falle der Einfuhr aus einem Drittland zur unmittelbaren Schlachtung oder

Erweiterung des letzten Absatzes!

Es wird darauf hingewiesen, dass *der Tierhalter auch die Kennzeichnung eines Rindes unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle (z. B. durch Meldung an HIT) anzuzeigen hat (siehe § 28 Viehverkehrsverordnung vom 6. Juli 2007). Weiterhin ist*

zu beachten, dass beim innergemeinschaftlichen Verbringen oder bei der Ausfuhr eines Rindes in Drittländer ein Rinderpass bzw. ein Stammdatenblatt (siehe § 31 Viehverkehrsverordnung) mitgeführt werden muss. Beim Verbringen eines Rindes aus einem Mitgliedstaat ist der Rinderpass der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle zurückzusenden.

5.2.2 Schweine

5.2.2.2 Bestandsregister

Änderungen zum Zeitpunkt des Führens des Bestandsregisters:

Alle Schweinehalter müssen ein Bestandsregister über die Gesamtzahl der *am 1. Januar 2009* im Bestand vorhandenen Schweine (davon Zuchtsauen, davon sonstige Zucht- und Mast Schweine über 30 Kilogramm, davon Ferkel bis 30 Kilogramm) unter Berücksichtigung der Anzahl der Zu- und Abgänge einschließlich Geburten und Todesfällen unter Angabe ihrer Ohrmarkennummer oder eines anderen Kennzeichens (Ausnahmen: siehe 5.2.2.1 letzter Absatz) führen. Folgende Angaben sind in das Bestandsregister einzutragen:

- bei Zugang: Name und Anschrift oder Registriernummer des vorherigen Tierhalters oder Geburt im eigenen Betrieb, Zugangsdatum.
- bei Abgang: Name und Anschrift oder Registriernummer des Übernehmers oder Tod im eigenen Betrieb, Abgangsdatum.

Der folgende Absatz wird angefügt:

Das Bestandsregister kann handschriftlich oder in elektronischer Form geführt werden. Wird das Bestandsregister in elektronischer Form geführt, ist bei einer Überprüfung der zuständigen Behörde ein aktueller Ausdruck auf Kosten des Tierhalters vorzulegen. Bei handschriftlicher Form muss das Bestandsregister entweder in gebundener Form oder als Loseblattsammlung chronologisch aufgebaut und mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein. In jedem Falle sind die Eintragungen unverzüglich nach Ausführung der aufzeichnungspflichtigen Tätigkeit vorzunehmen. Das Bestandsregister muss 3 Jahre lang aufbewahrt werden. Diese Aufbewahrungspflicht gilt auch dann, wenn die Schweinehaltung aufgegeben wurde.

6 Pflanzenschutzmittelrichtlinie

6.1 Anwendungsbestimmungen

Folgender Absatz wird angefügt:

Wird die Pflanzenschutzmittelanwendung in Fremdleistung erbracht, empfiehlt es sich darauf zu achten, dass dies auch bei späteren Kontrollen belegt werden kann (z. B. durch eine Rechnung).

Der Punkt 6.4 erhält folgende Fassung:

6.4 Aufzeichnungspflicht

Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen. Diese müssen mindestens folgende Punkte umfassen:

- *Name des Anwenders,*
- *die jeweilige Anwendungsfläche (z. B. Bezeichnung der behandelten Fläche oder Bewirtschaftungseinheit),*
- *das Anwendungsdatum,*
- *das verwendete Pflanzenschutzmittel,*
- *die Aufwandmenge und*
- *das Anwendungsgebiet (Schadorganismus und Kulturpflanze).*

Die Aufzeichnungen sollten zeitnah geführt werden und spätestens bis 31.12. des Jahres der Anwendung vollständig vorliegen. Sie sind für die Dauer von mindestens zwei vollen Kalenderjahren aufzubewahren. Zum Zeitpunkt der Kontrolle müssen die Aufzeichnungen des Vorjahres vorliegen; ansonsten liegt ein Verstoß gegen die Cross Compliance-Bestimmungen vor.

Eine schlagspezifische Aufzeichnung ist nicht erforderlich. Die Aufzeichnungen müssen aber so gestaltet sein, dass nachvollziehbar ist, auf welcher Fläche welches Pflanzenschutzmittel angewendet wurde. Die konkrete Ausgestaltung ist Sache des jeweiligen Betriebs und kann auf die Verhältnisse des Betriebs abgestimmt werden. Möglich ist auch die Verbindung mit einer bereits vorhandenen Schlagkartei oder mit einem Flächenverzeichnis. Flächen, die gleich bewirtschaftet werden, können zusammengefasst werden. Verantwortlich für die Aufzeichnungen ist die Betriebsleitung. Dies gilt auch, wenn Pflanzenschutzmaßnahmen von Dritten durchgeführt werden. Die Aufzeichnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz erfüllen auch die Anforderungen an die Dokumentation bei der Produktion von Lebens- und Futtermitteln (vgl. hierzu auch Kapitel IV Abschnitt 7).

7 *Lebensmittel-* und Futtermittelsicherheit

7.1 Vorgaben zur Futtermittelsicherheit

7.1.1 Produktion sicherer Futtermittel⁴

Neuformulierung des 4. Absatzes!

Gemäß der Futtermittelverordnung gelten insbesondere Verbote oder Höchstgehalte für folgende Stoffe:

Unzulässige Stoffe

- z. B. Stoffe, die nicht als Zusatzstoffe zugelassen oder für die jeweilige Tierart nicht zugelassen sind (z. B. antibiotische Leistungsförderer).

Unerwünschte Stoffe, z. B.

- Schwermetalle (z. B. Blei, Cadmium, Arsen, Quecksilber),
- Dioxin,
- Chlorierte Kohlenwasserstoffe (z. B. DDT, Chlordan),
- Mutterkorn,
- Rückstände an Schädlingsbekämpfungsmitteln *oder Pflanzenschutzmitteln*.

Verbotene Stoffe, z. B.

- Kot und Urin,
- Abfälle aus der Behandlung von Abwässern,
- Saatgut (gebeizt).

7.1.4 Anforderungen an die Futtermittelhygiene

Änderung im 1. Absatz!

Bei der Primärproduktion von Futtermitteln sind durch den Landwirt bestimmte Dokumentationspflichten zu erfüllen. Die Buchführung muss insbesondere Aussagen enthalten über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden. Deshalb müssen Belege vorhanden sein, die über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden Aufschluss geben. Hierzu zählen z. B. auch Lieferscheine oder Kaufbelege, mit deren Hilfe nachvollzogen werden kann, ob entsprechende Mittel bei der Primärproduktion Anwendung fanden (s. auch Kapitel IV 6.4- Aufzeichnungspflicht nach Pflanzenschutzgesetz).

7.2 Vorgaben zur Lebensmittelsicherheit

7.2.4 Anforderungen an die Lebensmittelhygiene

Neuformulierung im 2. Absatz bei Punkt 4 zu weiteren Anforderungen aus dem Leitlinienpapier der EU-Kommission in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 852/2004!

- Es sind Futtermittelzusatzstoffe und Tierarzneimittel *sowie Pflanzenschutzmittel und Biozide* nach den jeweiligen Rechtsvorschriften korrekt zu verwenden. Zu den Maßnahmen, die im Rahmen des Lebensmittelrechts vom Tierhalter verlangt werden, zählen insbesondere die Beachtung von Wartezeiten sowie die Beachtung von Verwendungsverboten bzw. -einschränkungen.⁵

8 Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung

Neuformulierung des 1. Absatzes!

Die Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung⁶ ist in Deutschland durch die Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung (*PharmStV*) umgesetzt worden.

Neuformulierung des 3. Absatzes!

Die **zur therapeutischen Behandlung** in bestimmten Fällen zugelassenen Fertigarzneimittel, die Stoffe mit hormonaler Wirkung oder β -Agonisten enthalten, dürfen nur vom Tierarzt *an eindeutig identifizierten Nutztieren* angewandt werden. Der Landwirt darf derartige Tierarzneimittel nicht in seinem Besitz haben. Behandelte Tiere dürfen erst nach Ablauf der Wartezeit geschlachtet werden.

Neuformulierung des 4. Absatzes!

Eine Ausnahme besteht für Fertigarzneimittel, die zur **Brunstsynchronisation** oder zur Vorbereitung von Spender- oder Empfängertieren für den **Embryotransfer** bestimmt sind und vom Tierarzt dafür verschrieben oder im Rahmen einer ordnungsgemäßen Behandlung abgegeben wurden. *Bei Equiden dürfen Altrenogest enthaltende Fertigarzneimittel darüber hinaus zur Behandlung von Fruchtbarkeitsstörungen sowie für bestimmte Indikationen Fertigarzneimittel mit β -Agonisten nach tierärztlicher Verschreibung bzw. Abgabe entsprechend der Packungsbeilage vom Tierhalter angewandt werden. Auch diese Anwendungen dürfen nur an eindeutig identifizierten Nutztieren erfolgen.*

Neuformulierung des 5. Absatzes!

Der mit den Arzneimitteln übergebene Nachweis des Tierarztes ist vom Tierbesitzer *fünf* Jahre aufzubewahren. Die behandelten Tiere, das verabreichte Tierarzneimittel, dessen Menge sowie Wartezeit, das Anwendungsdatum und die anwendende Person sind *zu dokumentieren*. Eine Behandlung von Masttieren ist verboten.

9 Verfütterungsverbot

9.2 Generelle Ausnahmen vom Verfütterungsverbot⁷

Folgender Absatz 3 wird angefügt:

Die Verfütterung von Fischmehl enthaltenden Milchaustauschfuttermitteln an noch nicht abgesetzte Wiederkäuer als Ergänzung oder Ersatz für postkolostrale Milch ist erlaubt. Fischmehl enthaltende Milchaustauschfuttermittel dürfen nur in trockener Form gehandelt und müssen in Wasser eingerührt werden. Landwirte, die Fischmehl enthaltende Milchaustauschfuttermittel an noch nicht abgesetzte Wiederkäuer verfüttern, müssen geeignete Maßnahmen ergreifen, um deren Verfütterung an andere Wiederkäuer zu verhindern. Betriebe, die Fischmehl enthaltende Milchaustauschfuttermittel verfüttern, müssen sich bei der zuständigen Behörde, der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft Jena, diesbezüglich melden und registrieren lassen.

10 Tierseuchen

10.1 Meldung von Tierseuchen

Änderung im letzten Absatz!

Nähere Erläuterungen über das Wesen, die Weiterverbreitung und das klinische Erscheinungsbild der einzelnen Tierkrankheiten/Tierseuchen finden sich in Anlage 9 dieser Broschüre. Darüber hinaus stehen dem Landwirt ergänzende Informationen in der AID-Broschüre „Anzeigepflichtige Tierseuchen“ (ISBN 978-3-8308-0774-2) zur Verfügung.

10.2 Weitere Tierhalterpflichten

Änderung des 2. Absatzes im Punkt C!

Für den innergemeinschaftlichen Handel mit *Schafen und Ziegen, deren Samen, ihren Eizellen oder ihren Embryonen* sind folgende Anforderungen einzuhalten:

Änderung des 2. Absatzes im Punkt C 1. a) 2. Anstrich!

- die Tiere sind *gemäß den Gemeinschaftsvorschriften* gekennzeichnet;

V EINHALTUNG VON CROSS COMPLIANCE BEI *BESTIMMTEN* MASSNAHMEN DES LÄNDLICHEN RAUMES

Neuformulierung des gesamten Punktes V!

Abschnitt 1 – Anforderungen an alle Maßnahmen

Die Cross Compliance-Anforderungen sind im gesamten Betrieb zu beachten, wenn eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen beantragt werden:

a.) Maßnahmen zur nachhaltigen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen:

- Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten (in Thüringen nicht angeboten),
- Zahlungen zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind (in Thüringen: Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete),
- Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG (in Thüringen nicht angeboten),
- Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen (in Thüringen: KULAP 2000/KULAP 2007),
- Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen (in Thüringen nicht angeboten).

b.) Maßnahmen zur nachhaltigen Bewirtschaftung bewaldeter Flächen:

- Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen,
- Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 (in Thüringen nicht angeboten),
- Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen.

Im Falle der Maßnahmen zur nachhaltigen Bewirtschaftung bewaldeter Flächen beschränken sich die CC-Kontrollen im Rahmen von systematischen Prüfungen auf die Standards Vogelschutzrichtlinie, Grundwasserschutzrichtlinie, FFH-Richtlinie und Pflanzenschutzrichtlinie, und ausschließlich auf die geförderten Forstflächen. Anlassbezogene Kontrollen sind für diese CC-Standards und für die Klärschlammrichtlinie jedoch auf sämtlichen Forstflächen möglich, unabhängig davon, ob diese einer Förderung unterliegen.

Bezüglich der administrativen Abwicklung und der Sanktionierung im Falle eines Verstoßes gegen Cross Compliance-Anforderungen gelten die Artikel 19 bis 24 der Kontrollverordnung (EG) Nr. 1975/2006 in Verbindung mit den jeweils einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 796/2004. Das in Kapitel VI beschriebene Kontroll- und Sanktionssystem wird angewendet, um die Einhaltung der Cross Compliance-Anforderungen und der zusätzlichen Grundanforderungen zu prüfen. Verstöße gegen Cross Compliance-Anforderungen werden wie in Kapitel VI beschrieben sanktioniert und führen zu einer Kürzung der Förderbeträge. Unabhängig hiervon werden die spezifischen Fördervoraussetzungen

für die jeweiligen, in der Regel flächenbezogenen Maßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 bei den teilnehmenden Betrieben geprüft.

Abschnitt 2 – Besonderheiten bei Agrarumweltmaßnahmen (zusätzliche Grundanforderungen)

Darüber hinaus sind zusätzliche Grundanforderungen der Anwendung von Düngemitteln im Falle der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen gem. Art. 39 Abs. 3 bzw. Art. 51 Abs. 1, 2. Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 zu erfüllen.

Solche zusätzlichen Grundanforderungen gelten bei der Anwendung von Düngemitteln im Hinblick auf die Phosphatausbringung. Hier sind die Vorgaben der Düngeverordnung maßgeblich.

Aus der Düngeverordnung ergeben sich folgende Anforderungen an die Anwendung von Düngemitteln und anderen Stoffen mit wesentlichem Gehalt an Phosphat (mehr als 0,5 % P_2O_5 in der Trockenmasse):

- Vor der Ausbringung von organischen Düngemitteln oder organisch mineralischen Düngemitteln ist deren Phosphatgehalt zu ermitteln. Wenn diese Gehalte nicht aufgrund der Kennzeichnung bekannt sind, sind sie entweder auf Grundlage von Daten der zuständigen Stelle zu ermitteln oder durch wissenschaftlich anerkannte Untersuchungen festzustellen.⁸
- Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden aufnahmefähig ist. Dies bedeutet, dass auf überschwemmtten, wassergesättigten, durchgängig höher als 5cm mit Schnee bedeckten oder gefrorenen und im Laufe des Tages nicht oberflächlich auftauenden Böden solche Düngemittel nicht ausgebracht werden dürfen.⁹ Abweichend davon dürfen Kalkdünger mit einem Gehalt von weniger als 2 % P_2O_5 auf gefrorenem Boden aufgebracht werden.
- Bei der Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Phosphatgehalt ist ein direkter Eintrag in Oberflächengewässer durch Einhaltung eines ausreichenden Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante zu vermeiden. Dieser Abstand beträgt im Allgemeinen mindestens 3 Meter und mindestens 1 Meter, wenn Ausbringungsgeräte verwendet werden, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen. Ferner ist zu vermeiden, dass diese Düngemittel in oberirdische Gewässer abgeschwemmt werden.¹⁰
- Ausdrücklich geregelt ist die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Phosphatgehalt auf stark geneigten Ackerflächen. Stark geneigte Ackerflächen sind solche, die innerhalb eines Abstands von 20 m zu Gewässern eine durchschnittliche Hangneigung von mehr als 10 % zum Gewässer aufweisen:

- Innerhalb eines Abstands von 3 m bis zur Böschungsoberkante dürfen keine solchen Düngemittel aufgebracht werden; eine Injektion ist ebenfalls nicht zulässig.
- Innerhalb eines Bereichs von 3 m bis 10 m zur Böschungsoberkante sind diese Düngemittel durch Anwendung geeigneter Technik direkt in den Boden einzubringen (z. B. Gülleinjektion).
- Innerhalb des Bereichs von 10 m bis 20 m zur Böschungsoberkante gilt:
 - Auf unbestellten Ackerflächen sind diese Düngemittel sofort einzuarbeiten.
 - Auf bestellten Ackerflächen sind folgende Bedingungen einzuhalten:
 - Bei Reihenkulturen (Reihenabstand mehr als 45 cm) sind diese Düngemittel sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist.
 - Bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder
 - die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein.
- Für die Ausbringung von Festmist - außer Geflügelkot - auf stark geneigten Flächen gelten innerhalb des Abstands von 20 m zum Gewässer folgende Vorgaben:
 - Innerhalb eines Abstands von 3 m bis zur Böschungsoberkante keine Aufbringung
 - Innerhalb eines Bereichs von 3 m bis 20 m zur Böschungsoberkante ist Festmist auf unbestellten Ackerflächen sofort einzuarbeiten. Auf bestellten Ackerflächen sind in diesem Bereich folgende Bedingungen einzuhalten:
 - Bei Reihenkulturen (Reihenabstand mehr als 45 cm) ist der Festmist sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist.
 - Bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder
 - die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein.¹¹
- Bringt ein Betrieb mehr als 30 kg P₂O₅ je Hektar und Jahr auf einer Fläche aus, hat er den Düngebedarf der Kultur festzustellen. Dazu ist für jeden Schlag ab ein Hektar der im Boden verfügbare Phosphatgehalt durch Untersuchung repräsentativer Bodenproben (mindestens alle sechs Jahre) zu ermitteln. Die Bodenuntersuchungen sind von einem durch die zuständige Stelle zugelassenen Labor durchzuführen.¹²
- Der Betriebsinhaber hat spätestens bis zum 31. März für die Phosphatanwendung in dem von ihm gewählten und im Vorjahr geendeten Düngejahr einen Nährstoffvergleich von Zufuhr und Abfuhr (Bilanz) als Flächenbilanz oder aggregierte Einzelschlagbilanz für den Betrieb zu erstellen und aufzuzeichnen.¹³

Ausgenommen hiervon sind

- Flächen, auf denen nur Zierpflanzen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul- und Baumobstflächen sowie nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- und Obstbaus,
- Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt,
- Betriebe, die auf keinem Schlag mehr als 50 kg Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr oder 30 kg Phosphat (P₂O₅) je Hektar und Jahr (auch in Form von Abfällen nach § 27 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) düngen,
- Betriebe, die
 - weniger als 10 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche bewirtschaften (abzüglich der unter den ersten beiden Spiegelstrichen genannten Flächen),
 - höchstens bis zu einem Hektar Gemüse, Hopfen oder Erdbeeren anbauen **und**
 - einen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft unter 500 kg Stickstoff aufweisen.

Zur Inanspruchnahme dieser letztgenannten Ausnahme müssen alle der drei aufgezählten Punkte erfüllt sein.

Die Bilanzen sind nach Vorgabe der Düngeverordnung zu erstellen.¹⁴ Muster sind als Anlagen dieser Broschüre beigelegt.

Um Kürzungen der Zahlungen zu vermeiden, sollte sorgsam auf die Einhaltung der relevanten Verpflichtungen geachtet werden!

VI KONTROLL- UND SANKTIONSSYSTEM

2 Bewertung eines Verstoßes gegen die anderweitigen Verpflichtungen

Der Hinweis nach dem 1. Satz entfällt!

Die Absätze werden angefügt!

Unabhängig von der Art der Kontrollen (systematisch oder anlassbezogen) führen alle festgestellten Verstöße gegen Cross Compliance-Anforderungen grundsätzlich zu einer Kürzung der Zahlungen.

Bei geringfügigen Verstößen kommt eine Bagatellregelung zur Anwendung, bei der von einer Sanktionierung abgesehen werden kann. Soweit möglich hat der Betriebsinhaber die Baga-

tellverstöße sofort bzw. innerhalb der ihm von der zuständigen Kontrollbehörde mitgeteilten Frist zu beheben. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Verstoß nicht mehr als geringfügig eingestuft werden und es muss eine Sanktionierung erfolgen.

3 Sanktionshöhe

Der 2. Absatz erhält folgende Fassung:

Die Cross Compliance-Regelungen sind in vier Bereiche zusammengefasst:

- 1. Bereich: Umwelt (laufende Nrn. 1 - 5 der Anlage 1)
- 2. Bereich: *Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen* (laufende Nrn. 6 - 15 der Anlage 1)
- 3. Bereich: Tierschutz (laufende Nrn. 16 - 18 der Anlage 1)
- 4. Bereich: Vorgaben zur Erhaltung der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sowie ein Genehmigungsgebot für Dauergrünlandumbruch bzw. die Wiederansaatverpflichtung von Dauergrünland.

Änderung des auf der Seite 88 Thüringer Broschüre 2007 und in der Ergänzung 2008 enthaltenen Beispiels!

Wird der Prozentsatz von 15 % erreicht, erhält der Empfänger der Zahlungen eine Information, dass *jeder weitere* Verstoß gegen die gleiche relevante Verpflichtung wie **Vorsatz** gewertet wird.

Beispiel:

Der Betriebsinhaber aus dem obigen Beispiel wiederholt auch im vierten Jahr diesen Verstoß gegen die Düngeverordnung. Er ist nach dem zweiten Wiederholungsfall darauf hingewiesen worden, dass jede weitere Wiederholung als Vorsatz gilt.

erstmaliger Verstoß (schwer): Kürzungssatz 5 %

erster Wiederholungsfall (mittel): Kürzungssatz 9 %

zweiter Wiederholungsfall: Kürzungssatz 15 % (27% gekappt auf 15 %)

*dritter Wiederholungsfall: Gesamtkürzung **81 % (3 * 27 %)***

*Nachdem der Betriebsinhaber darauf hingewiesen wurde, dass eine Wiederholung als Vorsatz angesehen wird, gilt die Obergrenze von 15 % nicht mehr. Entsprechend wird dieser Verstoß mit einem Sanktionssatz von **81 %** oder mehr bewertet.*

VII ANLAGEN

1 Grundanforderungen an die Betriebsführung¹⁵Änderungen bei den rechtlichen Grundlagen!

A.		
	Umwelt	
1.	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten	Artikel 3 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. b, Art. 4 Abs. 1, 2, 4, Art. 5 Buchst. a, b und d
2.	Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe	Artikel 4 und 5
3.	Richtlinie 86/278/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft	Artikel 3
4.	Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen	Artikel 4 und 5
5.	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen	Artikel 6 und 13 Abs. 1 Buchst. a
Gesundheit von Mensch und Tier		
Kennzeichnung und Registrierung von Tieren		
6.	Richtlinie 2008/71/EG des Rates vom 15. Juli 2008 über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen	Artikel 3, 4, 5
7.	Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates	Artikel 4 und 7
8.	Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG	Artikel 3, 4 und 5
B.		
Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze		
9.	Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln	Artikel 3

10.	Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG	Artikel 3 Buchst. a, b, d und e, Artikel 4, 5 und 7
11.	Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit	Artikel 14, 15, Artikel 17 Absatz 1*, Artikel 18, 19 und 20
12.	Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien	Artikel 7, 11, 12, 13 und 15
	Meldung von Krankheiten	
13.	Richtlinie 85/511/EWG des Rates vom 18. November 1985 zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (aufgehoben und ersetzt durch Richtlinie 2003/85/EG über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, zur Aufhebung der Richtlinien 85/511/EWG sowie der Entscheidungen 89/531/EWG und 91/665/EWG und zur Änderung der Richtlinie 92/46/EWG; Artikel 3 Abs. 1 Buchst. a)	Artikel 3
14.	Richtlinie 92/119/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 mit allgemeinen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Tierseuchen sowie besonderen Maßnahmen bezüglich der vesikulären Schweinekrankheit	Artikel 3
15.	Richtlinie 2000/75/EG des Rates vom 20. November 2000 mit besonderen Bestimmungen für Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungkrankheit	Artikel 3

* Insbesondere umgesetzt durch:

Verordnung (EG) Nr. 852/2004: Artikel 4 Absatz 1 und Anhang I Teil A (Abschnitt II Nummer 4 (Buchstaben g, h, j), Nummer 5 (Buchstaben f, h), Nummer 6; Abschnitt III Nummer 8 (Buchstaben a, b, d, e), Nummer 9 (Buchstaben a, c));

Verordnung (EG) Nr. 853/2004: Artikel 3 Absatz 1 und Anhang III Abschnitt IX Kapitel 1 (Abschnitt I Nummer 1 Buchstaben b, c, d, e; Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe a (Ziffern i, ii, iii), Buchstabe b (Ziffern i, ii), Buchstabe c; Abschnitt I Nummern 3, 4, 5; Abschnitt II Teil A Nummern 1, 2, 3, 4; Abschnitt II Teil B Nummern 1 (Buchstaben a, d), 2, 4 (Buchstaben a, b)), Anhang III Abschnitt X Kapitel 1 Nummer 1;

Verordnung (EG) Nr. 183/2005: Artikel 5 Absatz 1 und Anhang I Teil A (Abschnitt I Nummer 4 Buchstaben e, g; Abschnitt II Nummer 2 Buchstaben a, b, e), Artikel 5 Absatz 5 und Anhang III (Nummern 1, 2), Artikel 5 Absatz 6;

Verordnung (EWG) Nr. 2377/90: Artikel 2, 4, 5;

Verordnung (EG) Nr. 396/2005: Artikel 18.

C.		
	Tierschutz	
16.	Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern	Artikel 3 und 4
17.	Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen	Artikel 3 und 4 Absatz 1
18.	Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere	Artikel 4

2 Relevante Rechtsvorschriften

¹ Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie i. V. m. §42 Abs. 1, 4 und 5 BNatSchG

² § 3 Abs. 4 AbfKlärV

³ Richtlinie 2008/71/EG über die *Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen*, Artikel 3, 4 und 5

⁴ Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002

⁵ *Siehe auch Verordnung (EWG) Nr. 2377/90, Art. 2, 4, und 5 (Tierarzneimittelrückstandshöchstmengen) sowie Verordnung (EG) Nr. 396/2005, Art. 18 (Pestizidrückstandshöchstgehalte). Beide Verordnungen sind nach der neuen horizontalen Ratsverordnung für Cross Compliance relevant (siehe auch Anlage 1, Grundanforderungen an die Betriebsführung, Fußnote zu Nr. 11).*

⁶ Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG (*Hormonverbots-Richtlinie*)

⁷ Artikel 7 in Verbindung mit Anhang IV Teil II Abschnitt A Buchstabe a der TSE-Verordnung

⁸ § 4 Abs. 1 Düngeverordnung

⁹ § 3 Abs. 5 Düngeverordnung

¹⁰ § 3 Abs. 6 Düngeverordnung, *beachte: § 78 Abs. 2 und 3 ThürWG*

¹¹ § 3 Abs. 7 Düngeverordnung

¹² § 3 Abs. 1 bis 3 Düngeverordnung

¹³ § 5 Abs. 1 und 2 Düngeverordnung

¹⁴ Anlagen 7 und 8 Düngeverordnung

¹⁵ *Anh. III der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, geändert durch Beschluss des Rates der EU (siehe Fn. 1).*